

Förderlinie Exzellenzcluster

Merkblatt

I Ziele des Programms

Die Förderlinie Exzellenzcluster zielt auf die projektförmige Förderung international wettbewerbsfähiger Forschungsfelder in Universitäten bzw. Universitätsverbänden. Die Exzellenzcluster sollen wichtiger Bestandteil der strategischen und thematischen Planung der antragstellenden Universität/-en sein, das Profil deutlich schärfen und Prioritätensetzung verlangen. Sie sollen darüber hinaus für den wissenschaftlichen Nachwuchs exzellente Ausbildungs- und Karrierebedingungen schaffen. Zusammen mit den Exzellenzuniversitäten tragen Exzellenzcluster dazu bei, den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern.

II Förderung und Antragstellung

1 Förderdauer

Exzellenzcluster werden für die Dauer von sieben Jahren gefördert (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2025). Es ist eine zweite Förderperiode von wiederum sieben Jahren möglich.

2 Förderumfang

Für die Förderlinie Exzellenzcluster beabsichtigen Bund und Länder, jährlich insgesamt rund 385 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Es können 45 bis 50 Exzellenzcluster mit einem Umfang von je 3 bis 10 Millionen Euro jährlich gefördert werden. In der Fördersumme für die jeweiligen Exzellenzcluster enthalten ist eine Programmpauschale in Höhe von 22 Prozent der bewilligten und verausgabten Projektmittel. Die beantragten Mittel sollen den unterschiedlichen fachlichen und institutionellen Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Angemessenheit der beantragten Mittel ist Gegenstand der Begutachtung.

Auf der Basis einer dem Antrag als Anhang beizufügenden Darstellung (vgl. DFG-Vordruck ExStra 130 „Hinweise und Muster für die Antragstellung“) der universitären strategischen Ziele können zusätzlich Mittel für eine Universitätspauschale beantragt werden. Sie sind bestimmt zur Stärkung der Governance und strategischen Ausrichtung durch die Universitätsleitung.

Die Universitätspauschale pro Exzellenzcluster beträgt jährlich 1 Million Euro. Werden an einer Universität mehrere Exzellenzcluster bewilligt, so beträgt die Universitätspauschale für den zweiten Exzellenzcluster jährlich 750 000 Euro und für jeden weiteren jährlich 500 000 Euro. Im Fall eines Universitätsverbunds wird die Universitätspauschale anteilig auf die Verbundpartner verteilt. Im Fall einer Förderung als Exzellenzuniversität gilt die Universitätspauschale als dadurch abgegolten und entfällt ab 1. November 2019.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Universitäten in Deutschland oder Verbünde solcher Universitäten, vertreten durch ihre Leitung/-en.

Exzellenzcluster können von einer antragstellenden Universität oder von zwei antragstellenden Universitäten gemeinsam getragen werden. In Ausnahmefällen ist es möglich, dass drei Universitäten gemeinsam einen Exzellenzcluster beantragen. Die antragstellenden Universitäten müssen gleichwertig beteiligt sein. Bei gemeinsamer Antragstellung müssen die sichtbare und schon bisher praktizierte übergreifende Zusammenarbeit sowie die wissenschaftliche wie strukturelle Produktivität dieser Kooperation für jede der antragstellenden Universitäten deutlich erkennbar sein. Die Gleichwertigkeit der Beteiligung wird in der Begutachtung überprüft. Indikatoren hierfür werden beispielsweise die jeweiligen inhaltlichen Beiträge, die Anzahl der jeweils beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die vorgesehene Verteilung der beantragten Mittel oder die in den Exzellenzcluster eingebrachte Infrastruktur sein. Auch muss die institutionell verstetigte strategische Zusammenarbeit in einem verbindlichen Regelwerk festgelegt sein.

Bei Anträgen von mehreren antragstellenden Universitäten muss eine mittelverwaltende Universität benannt werden.

Die Einreichung eines Antrags ist nur als Ausarbeitung einer vom Expertengremium empfohlenen Antragskizze zulässig. In der Antragsphase dürfen nur diejenigen antragstellende Universitäten sein, die in der eingeladenen Antragskizze bereits als antragstellend aufgetreten sind.

Anträge für Exzellenzcluster können in demselben Forschungsfeld wie bisher geförderte Exzellenzeinrichtungen angesiedelt sein.

4 Beteiligte/Kooperationen

Es besteht die Möglichkeit, weitere Kooperationspartner wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus weiteren Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der außeruniversitären Forschung, der privaten Wirtschaft und anderen Gesellschaftsbereichen zu beteiligen.

Bei einem Einbezug von Partnern aus der privaten Wirtschaft oder anderen Gesellschaftsbereichen sind die DFG-Musterverträge (DFG-Vordruck 41.026 oder 41.026a) bei der Vertragsausgestaltung zu beachten:

www.dfg.de/formulare/41_026

www.dfg.de/formulare/41_026a

5 Art der Förderung

Im Rahmen eines Exzellenzclusters können als **Projektmittel** Personal-, Sach- und Investitionsmittel beantragt werden. Personalmittel dienen der Finanzierung der unmittelbar im Projekt Beschäftigten. Sie können auch Mittel für zusätzliche Professuren, Leitungen von Nachwuchsgruppen sowie sonstige Personal- und Personalnebenkosten beinhalten. Sachmittel dienen der Deckung der unmittelbaren Projektkosten; darunter fallen zum Beispiel Kleingeräte, Verbrauchsmaterial, Reisen sowie Mittel für wissenschaftliche Veranstaltungen und Weiterbildung. Investitionsmittel sind für Geräte und sonstige Gegenstände bestimmt, deren Anschaffungswert 10.000 Euro übersteigt.

Wichtig ist, dass jeder Exzellenzcluster ein transparentes System der Mittelvergabe etabliert, nach dem die Mittelallokation bis auf die Projektebene erfolgen kann. Dies soll im Antrag erläutert werden.

Als Zuschlag auf die Projektmittel wird eine **Programmpauschale** in Höhe von 22 Prozent der bewilligten und verausgabten Projektmittel gewährt, die zur Deckung der mit der Projektdurchführung verbundenen indirekten Kosten dient.

Die **Universitätszuschale** dient der Deckung von Ausgaben, die unmittelbar der Stärkung der universitären Governance und strategischen Ausrichtung der antragstellenden Universität/en dienen. Über die Verwendung der Universitätszuschale entscheidet die Universitätsleitung. Die Details der Mittelverwendung werden in den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster geregelt.

Für Universitäten mit mehreren Exzellenzclustern und Exzellenzcluster von mehreren antragstellenden Universitäten richtet sich die Zuordnung der Universitätszuschale nach dem im Folgenden beschriebenen Berechnungsmodell.

- Wenn eine Universität an mehreren Exzellenzclustern beteiligt ist, für die die Universitätspauschale bewilligt wird, dann ist für deren Bemessung eine Reihung der Exzellenzcluster erforderlich. Für die Berechnung der Universitätspauschale einer antragstellenden Universität wird der Exzellenzcluster auf Platz I gesetzt, an dem die Universität alleinig antragstellend ist oder an dem die geringste Anzahl weiterer Universitäten antragstellend beteiligt ist. Analog wird die Reihung für die Plätze II, III und weitere vorgenommen. Gleichrangige Exzellenzcluster werden nach Geschäftszeichen gereiht (siehe unten Universität C mit EXC 3 und 4).

Beispiel einer möglichen Konstellation von Universitäten und Exzellenzclustern mit Reihung

	EXC 1	EXC 2	EXC 3	EXC 4	EXC 5
Universität A	II				I
Universität B	II	I			
Universität C	III		I	II	
Universität D		I			

- Wenn zwei oder drei Universitäten gemeinsam einen Exzellenzcluster beantragen, wird eine Aufteilung auf diese Universitäten erforderlich. Jeder antragstellenden Universität wird der Betrag zugewiesen, der sich aus der Reihung ergibt (1 Million Euro für Platz I; 0,75 Millionen Euro für Platz II; 0,5 Millionen Euro für Platz III), dividiert durch die Anzahl der für diesen Exzellenzcluster antragstellenden Universitäten.

Beispiel mit Summen für die Universitätspauschale (in Mio. € pro Jahr)

	EXC 1	EXC 2	EXC 3	EXC 4	EXC 5	Summe
Universität A	0,75/3				1,00/1	1,25
Universität B	0,75/3	1,00/2				0,75
Universität C	0,50/3		1,00/1	0,75/1		1,92
Universität D		1,00/2				0,50

Die Summe der Universitätspauschale für eine Universität insgesamt ist bei einer Reihung nach Geschäftszeichen von dieser Reihung unabhängig.

III Antrags- und Entscheidungsverfahren

Die Antragstellung in der Förderlinie Exzellenzcluster erfolgt zweistufig (Antragsskizzen, Anträge) – auch für bereits in der Exzellenzinitiative geförderte Einrichtungen.

Grundlage für die Förderentscheidungen ist die wissenschaftliche Bewertung der Antragsskizzen und Anträge, die sowohl herausragende Vorarbeiten als auch die aufgezeigten Entwicklungsperspektiven berücksichtigt. Erwartet wird eine Auseinandersetzung mit den eigenen Stärken und Schwächen in allen relevanten Leistungsdimensionen. Es gelten folgende allgemeine Förderkriterien:

- Exzellenz der Forschung
- Ausgewiesenheit der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler
- Qualität der unterstützenden Strukturen der Universität/-en und des Umfelds des Exzellenzclusters

Die Förderkriterien für Antragsskizzen und Anträge sind im DFG-Vordruck ExStra 110 niedergelegt:

www.dfg.de/formulare/exstra110

Über Antragsskizzen und Anträge entscheiden das Expertengremium für die Exzellenzstrategie und die Exzellenzkommission. Das Expertengremium besteht aus insgesamt 39 in der Forschung auf verschiedenen Wissenschaftsgebieten ausgewiesenen, das gesamte Spektrum der Disziplinen repräsentierenden Personen, die auch über langjährige Erfahrungen im Ausland, im Hochschulmanagement, in der Lehre oder in der Wirtschaft verfügen. Die Exzellenzkommission besteht aus dem Expertengremium sowie den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern des Bundes und der Länder.

Antragsskizzen mussten bis zum 3. April 2017 eingereicht sein. Nach der Begutachtung der Antragsskizzen durch fachlich zusammengesetzte Panels im Sommer 2017 entscheidet das Expertengremium auf Grundlage der vergleichenden Bewertung dieser Begutachtungsergebnisse im September 2017 darüber, welche Anträge für Exzellenzcluster vorgelegt werden dürfen.

Diese Anträge für Exzellenzcluster müssen bis zum 21. Februar 2018, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist) elektronisch über das elan-Portal bei der Geschäftsstelle der DFG eingegangen sein. Die Anträge werden von fachlich zusammengesetzten Panels begutachtet (einschließlich Präsentation des Antrags durch und Diskussion unter anderem mit Hochschulleitungen sowie maßgeblich beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern). Die vergleichende Bewertung dieser Begutachtungsergebnisse bildet die Grundlage für die Empfehlungen des Expertengremiums an die Exzellenzkommission, die im September 2018 über die Förderung entscheidet.

Anträge auf Gewährung einer Universitätspauschale werden im Rahmen der fachlichen Begutachtung des jeweiligen Antrags für einen Exzellenzcluster auf die Plausibilität der universitären strategischen Ziele hin überprüft. Über die Gewährung der Universitätspauschale entscheidet die Exzellenzkommission auf Grundlage der Empfehlung des Expertengremiums. Die Entscheidung erfolgt gleichzeitig mit der Entscheidung über die Anträge für Exzellenzcluster.

Bitte verwenden Sie die Hinweise und Muster für die Antragstellung, siehe DFG-Vordruck ExStra 130:

www.dfg.de/formulare/exstra130

Anträge sind grundsätzlich auf Englisch zu verfassen. In begründeten Fällen ist in Absprache mit der Geschäftsstelle der DFG eine Antragstellung zusätzlich auf Deutsch möglich.

Anträgen ist der Entwurf einer Ordnung beizufügen. Orientierung kann hier die Handreichung zur Erstellung einer Ordnung für Exzellenzcluster bieten, siehe DFG-Vordruck ExStra140:

Anträge müssen zur Einreichung bei der DFG von den zuständigen Wissenschaftsbehörden der Länder befürwortet worden sein.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Antragsskizze oder eines Antrags bestätigt/bestätigen die antragstellende/-n Universität/-en, dass die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf die Einhaltung der DFG-Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) verpflichtet sind. Zu den allgemeinen Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln sowie die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der [Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den [Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster \(in Vorbereitung\)](#).

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit ansonsten beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der/des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten;
- der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der geförderten Exzellenzcluster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Weiterführende Informationen

www.dfg.de/exzellenzstrategie

www.wissenschaftsrat.de/arbeitsbereiche-arbeitsprogramm/exzellenzstrategie.html

www.gwk-bonn.de